

Vereinssatzung

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen SV DJK Blau-Weiß Kleinenberg 1932 e.V.. Er wurde im Oktober 1932 gegründet.
Nach dem II. Weltkrieg wurde der Verein am 06. Februar 1957 als Rechtsnachfolger wieder gegründet.
Am 27.04.1981 ist der Verein von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Paderborn in das Vereinsregister eingetragen worden. Register Nr.: VR 1015.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Paderborn, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Blau - Weiß.
Zweck des Vereins ist die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und der Förderung des Sports.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK - Bundesverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sport-Jugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein SV DJK Blau-Weiß Kleinenberg, Sitz in Kleinenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

Der Sportverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen.

8. Aufwandsentschädigung:

- 8.1 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.2 Es darf keine Person durch Ausgaben oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 8.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8.4 Die Vorstände können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- 8.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 8.6 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
3. Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensform.

4. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung für die Vereinsmitglieder. Sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildungen werden empfohlen.
5. Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
6. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - 2.1 aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - 2.2 passive Mitglieder, die, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
 - 2.3 Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK- Sportverband.
3. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

5. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

- 5.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich.
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- 5.4 Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann der Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wobei betroffene Vorstandsmitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
- 5.5 Satzungswidriges Verhalten ist insbesondere gegeben,
 - 5.5.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Organen des Vereins,
 - 5.5.2 wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - 5.5.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 5.5.4 wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnung der DJK zu erfüllen.
- 6.2 Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- 6.3 Die festgesetzten Beiträge (z. B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (ggf. geschäftsführender Vorstand).

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Mitarbeiterkreis
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

1.1 als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in und dem/der Geschäftsführer/-in.

1.2 als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem geistlichen Beirat, dem/der Sportwart/-in, dem/der Frauenwart/-in, dem/der Jugendleiter/-in, den Abteilungsleitern/-innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des DJK Sportverbandes DV Paderborn sind:

- 2.1 Die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes DV Paderborn gemäß dieser Satzung zu vertreten,
- 2.2 an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Sportverbandes teilzunehmen,
- 2.3 die Beschlüsse der Organe des DJK-Sportverbandes auszuführen, die festgesetzten Beiträge in Form von Geld zu leisten,
- 2.4 für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben sind im Einzelnen:

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht.

Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen an, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für jeweils drei Jahre gewählt.

Übergangsregelung für die Jahreshauptversammlung 2013:

Wahl des/der 1. Vorsitzenden für 3 Jahre

Wahl des/der 2. Vorsitzenden und des/der Kassierers/Kassiererin für 2 Jahre

Wahl des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin für 1 Jahr

Nach Ablauf der Übergangsregelung erfolgen die Wahlen wie in Satz 1.

Frauenwart/in und Abteilungsleiter/-innen werden von ihrer/n Abteilung/-en für 3 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der DJK-Sportjugend (14-18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Der Vereinsvorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Übungsleiter
3. die Betreuer, Platz- und Heimwarte
4. Schieds- und Kampfrichter
5. Mitarbeiter für besondere Aufgaben

Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Ein Mitglied des Vorstands ist nicht Stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- 2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- 2.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- 2.4 Beschlussfassung über die Jahreshauptversammlung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.
- 2.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten am Sportheim, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Westfälisches Volksblatt“ und auf Ihrer Homepage www.svdjk-kleinenberg.de unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Diese Möglichkeit muss jedoch auf der Einladung besonders bekannt gegeben werden.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5. Ordnungsrecht

Bei Jahreshauptversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende Ordnungsrecht. Im Rahmen dieses Ordnungsrechtes kann er Mitglieder nach einmaliger Verwarnung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

V. Austritt

Der Austritt aus dem Sportverband DV Paderborn kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis- und Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Kleinenberg.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Löschungsberechtigter des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Kleinenberg, 02.04.2011